

Reglement Gemeindearchiv

vom 10. Februar 2010¹

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 62 und 99 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998² sowie § 12 der Gemeindearchivverordnung vom 27. Oktober 2009³

beschliesst:

Art. 1 Gemeindearchivarin, Gemeindearchivar

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist die Gemeindearchivarin respektive der Gemeindearchivar.

Art. 2 Benützung

Das Gemeindearchiv steht unter Beachtung der Sperrfristen gemäss § 8 der Gemeindearchivverordnung³ jedermann zur Benützung offen.

Art. 3 Zutritt

¹Der Zutritt zum Gemeindearchiv bedarf der Bewilligung der Gemeindearchivarin oder des Gemeindearchivars.

²Die Angehörigen der folgenden Behörden und Verwaltungsstellen haben für den gemäss § 3 der Gemeindearchivverordnung³ umschriebenen Bereich freien Zutritt zum Gemeindearchiv:

lit.	Gemeinderat	Bauverwaltung	Einwohnerkontrolle	Erbschaftsbehörde	Sozialdienst	Vormundschafts- behörde und Amts- vormundschaft	Zentralverwaltung
a	X						
b	X						
c	X	X	X	X	X	X	X
d	X	X					X
e	X	X					X
f	X	X					X
g	X	X					
h	X	X					
i	X						
j	X ^I			X ^{II}	X ^{III}	X ^{IV}	X ^I
k	X						
l	X						
m	X						X
n	X	X	X				X
o			X				

- ^I Protokolle des Gemeinderats
^{II} Protokolle der Erbschaftsbehörde
^{III} Protokolle der Sozialhilfebehörde
^{IV} Protokolle der Vormundschaftsbehörde

lit.	Gemeinderat	Bauverwaltung	Einwohnerkontrolle	Erbschaftsbehörde	Sozialdienst	Vormundschafts- behörde und Amts- vormundschaft	Zentralverwaltung
p	X		X				
q				X ^v		X ^{vi}	
r					X		
s	X	X					X
t	X	X	X	X	X	X	X
u	X						

³Die Gemeindearchivarin respektive der Gemeindearchivar bestimmt, welche weiteren Behördenmitglieder und Angehörige der Verwaltung freien Zutritt in das Gemeindearchiv haben.

Art. 4 Entnahme von Akten

Die Akten sind im Gemeindearchiv zu studieren. Ist dies nicht möglich, muss ein Platzhalter angebracht werden. Wer dem Archiv Akten entnimmt, muss auf dem Platzhalter ihren beziehungsweise seinen Vornamen und Namen sowie das Datum der Entnahme angeben.

Art. 5 Einlieferung von Akten

¹Die Gemeindearchivarin oder der Gemeindearchivar sorgt für die Ablieferung und Archivierung der Akten, welche für die unmittelbare Verwaltungstätigkeit nicht mehr gebraucht werden.

^v Erbschaftswesen

^{vi} Vormundschaftswesen

²Akten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindearchivarin oder des Gemeindearchivars in das Gemeindearchiv eingebracht werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

¹ Beschluss des Gemeinderats vom 10. Februar 2010

²SHR 120.100

³SHR 120.101